

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VI. Organisation

[urn:nbn:de:bsz:31-225819](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-225819)

Außerdem wird jeden Monat über den Stand am Schlusse des abgelaufenen Monats ein Auszug aus den Büchern veröffentlicht, welcher den Stand der Aktiva und Passiva nach den Hauptrubriken, insbesondere aber die Summe der umlaufenden Noten bekannt macht.

VI. Organisation.

Artikel 39.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Die Generalversammlung.
- 2) Der Aufsichtsrath.
- 3) Die Censoren.
- 4) Die Direktion.

A. Generalversammlung.

Artikel 40.

Die ordentliche Generalversammlung wird von dem Aufsichtsrathe in der ersten Hälfte eines jeden Jahres berufen.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten von ihm für angemessen erachtet wird.

Eine solche muß auch berufen werden, wenn 25 oder mehr Aktionäre, deren Aktien zusammen den fünften Theil des eingezahlten Grundkapitals ausmachen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses verlangen.

Die Einladung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage bekannt zu machen; sie enthält die Vorschriften über die Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung, so wie die Berathungsgegenstände derselben.

Artikel 41.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Diejenigen berechtigt, welche sich über den Besitz von wenigstens fünf Aktien ausweisen.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär persönlich oder durch Vertretung oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt.

Die Vertretung ist gestattet:

- Handelsfirmen durch ihren regelmäßigen Prokuratrer,
- Minderjährigen durch ihren Vormund,
- Frauen durch Bevollmächtigte,
- Staats- und Gemeindebehörden durch eines ihrer Mitglieder,
- Instituten und Korporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände.

Je fünf Aktien geben eine Stimme; doch kann ein Aktionär für sich und für Andere im Ganzen nicht mehr als zwanzig Stimmen abgeben.

Artikel 42.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter oder, wenn Beide verhindert sind, ein anderes Mitglied, welches der Aufsichtsrath aus seiner Mitte wählt, führt den Vorsitz.

Die Skrutatoren werden auf den Vorschlag des Vorsitzenden von den Versammelten ernannt.

Das Protokoll wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen.

Dasselbe enthält nicht die Diskussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen, und wird von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direktion, so wie von den Skrutatoren unterzeichnet.

Artikel 43.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine namentliche Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorsitzende oder die Skrutatoren über das Resultat einer in kurzer Form vorgenommenen Abstimmung in Zweifel sind, oder wenn es von wenigstens dem vierten Theile der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei einer kurzen Form der Abstimmung genügt die Angabe im Protokolle, daß der Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt sei.

Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln statt. Ergibt die erste Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die zweite auf diejenigen Personen beschränkt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten hatten. Sind deren mehr als zwei und ergibt sich auch hierbei keine absolute Stimmenmehrheit, so beschränkt sich die dritte Wahl auf die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 44.

Der ordentlichen Generalversammlung erstattet der Aufsichtsrath Bericht über die von ihm festgestellte Jahresrechnung und trägt den Bericht der Revisionskommission vor.

Die Direktion erstattet den Geschäftsbericht.

Die Versammlung beschließt über die Genehmigung der Bilanz und über die Festsetzung der Dividende.

Der Aufsichtsrath beantragt die Vornahme der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über die von ihm ausgehenden oder sonst vorliegenden Anträge.

Anträge einzelner Aktionäre kommen nur dann auf die Tagesordnung, wenn sie mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingebracht und von dem Aufsichtsrathe für zulässig erachtet werden.

Anträge mit den Unterschriften von nicht weniger als 25 Aktionären, welche zusammen den Besitz von fünf-hundert Aktien nachweisen, werden jedenfalls zur Kenntniß der Generalversammlung gebracht, welche zunächst die Vorfrage entscheidet, ob ein solcher Antrag in Betracht gezogen werden soll.

Artikel 45.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer Generalversammlung, in der wenigstens ein Drittel der Aktien vertreten ist, beschloffen werden und bedürfen dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Die zur Ausführung kommenden Abänderungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden (Artikel 32).

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der in Artikel 3 festgesetzten Dauer kann nur dann zur Berathung und zur Abstimmung gebracht werden, wenn in einer dazu besonders berufenen außerordentlichen

Generalversammlung mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist. Ein solcher Antrag kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zum Beschluß erhoben werden.

Die Einladung zu einer Generalversammlung, welche über Abänderung des Statuts oder Auflösung der Gesellschaft beschließen soll, muß die Bestimmung, daß darin ein Drittel, beziehungsweise die Hälfte des Aktienkapitals vertreten sein soll, erwähnen. Wird derselben nicht genügt, so wird der Antrag für eine spätere Generalversammlung ausgesetzt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Aktien beschließt. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber auch in diesem Falle nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

Artikel 46.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr vollzogenen Wahlen sind für alle Aktionäre verbindlich, auch für diejenigen, welche in der Versammlung nicht erschienen oder zur Theilnahme an der Abstimmung nicht berechtigt sind.

B. Aufsichtsrath.

Artikel 47.

Der Aufsichtsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, wovon eines laut Artikel 49 durch die Großherzogliche Regierung ernannt wird. Elf Mitglieder, von denen wenigstens acht im Großherzogthum Baden wohnen, werden von der Generalversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen; ein beglaubigter Auszug dient jedem Gewählten als Legitimation.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen und diese während der Dauer einer Funktion bei der Gesellschaft deponiren.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes werden öffentlich bekannt gemacht (Artikel 32).

Artikel 48.

Die Dienstzeit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes ist vier Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Viertel aus. Bis die Reihenfolge der Austretenden sich gebildet hat, entscheidet das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so kann der Aufsichtsrath dasselbe durch eigene Wahl bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen. Diese besetzt durch Wahl die Stelle bis zum Ablauf der Dienstzeit des vorher ausgetretenen Mitgliedes.

Von einer Firma darf jeweils nur ein Theilhaber Mitglied des Aufsichtsrathes sein.

Ein Mitglied, welches seine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich einstellt, oder welches wegen entehrender Handlungen in Untersuchung geräth, tritt sofort aus dem Aufsichtsrathe aus.

Artikel 49.

Die Großherzogliche Regierung ernennt ein Mitglied des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter. Die Bestimmungen der Artikel 47 und 48 sind auf diese beiden Beamten nicht anwendbar.

Artikel 50.

Der Aufsichtsrath ernennt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die zweite Wahl auf die beiden

Mitglieder, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Der Aufsichtsrath tritt auf Einladung des Vorsitzenden wenigstens einmal in jedem Monat zusammen. Auf Antrag des im Artikel 49 bezeichneten Mitgliedes oder dreier anderer Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Direktion ist der Vorsitzende verbunden, eine Sitzung anzuberaumen und sämmtliche Mitglieder wenigstens acht Tage vorher dazu einzuladen. Sind beide, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, am Erscheinen in der Sitzung verhindert, so übertragen die Anwesenden einem aus ihrer Mitte den Vorsitz. Der Aufsichtsrath setzt seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 51.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende.

Die Protokolle werden von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes oder von einem Beamten der Bank geführt und von sämmtlichen stimmführenden Anwesenden unterzeichnet.

In das Protokoll werden lediglich die Gegenstände der Berathung und die gefassten Beschlüsse eingetragen.

Das Votum eines Mitglieds wird nur auf dessen Verlangen aufgenommen; die Motive können von demselben binnen 24 Stunden nach der Sitzung eingereicht werden und sind dann dem Protokolle beizufügen.

Verträge, Erlasse und sonstige Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet.

Artikel 52.

Der Aufsichtsrath hat darauf zu achten, daß die Rechte und Interessen der Gesellschaft gehörig wahrgenommen, die Geschäfte statutenmäßig und ordentlich geführt, insbesondere auch die Vorschriften über die Kontrolle der Notenausgabe und über die Mittel der Einlösung stets eingehalten werden.

Er kann einen Theil seiner Funktionen für besondere Zwecke einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

Der Aufsichtsrath übt seine Obliegenheiten nicht allein in Bezug auf die Festsetzung und Abänderung der Normen für den Betrieb einzelner Geschäftszweige durch die Feststellung der Jahresrechnung und seine Mitwirkung bei Anstellung und Entlassung der Beamten der Bank, sondern außerdem noch durch folgende ihm zustehende Funktionen:

Der Aufsichtsrath ist befugt, der Direktion hinsichtlich der Leitung des Geschäfts oder einzelner Zweige Erinnerungen zu machen.

Durch Delegirte aus seiner Mitte kann der Aufsichtsrath:

- a. von Zeit zu Zeit in den Geschäftslokalen der Bank von den Büchern, Belegen und sonstigen Schriftstücken Einsicht nehmen;
- b. die Kasse und die Werthpapiere revidiren, was jährlich wenigstens zweimal geschehen muß;
- c. gegen Verfügungen der Direktion Einsprache erheben mit der Wirkung, daß die Ausführung unterbleibt, wenn nicht in der alsbald zu berufenden Sitzung von zwei Dritteln der Mitglieder die Einsprache aufgehoben wird.

Der Vorsitzende hat alle Befugnisse eines Delegirten, dasselbe gilt von dem durch die Großherzogliche Regierung ernannten Mitgliede, welches insbesondere berechtigt ist, die nach Artikel 23 Abs. 3 festzusetzende Kontrolle

der Notenausgabe auszuüben, Einsprache mit suspensiver Wirkung gegen Beschlüsse und Handlungen, welche die Staatsgesetze oder das Statut verletzen, zu erheben und die Entscheidung der Regierung darüber zu veranlassen.

Artikel 53.

Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsraths werden nicht besoldet, beziehen aber für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, eine Anwesenheitsmarke, deren Werth die Generalversammlung bestimmt.

C. Censoren.

Artikel 54.

Der Aufsichtsrath wählt aus der Reihe der Aktionäre die Censoren, und zwar mindestens vier für den Sitz der Bank, mindestens vier für Karlsruhe, und mindestens zwei für jede Filialbank für je ein Jahr.

Die Censoren müssen an dem Platze wohnhaft sein, wo sie ihre Funktionen ausüben. Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Direktion, so wie andere Beamte der Bank sind nicht wählbar.

Artikel 55.

Den Censoren liegt die Prüfung und Genehmigung der von der Direktion aufzustellenden Kreditlisten, sowie die Kontrolle bei den Kaufs-, Diskontirungs- und Belehnungsgeschäften nach dem von dem Aufsichtsrath festzustellenden Reglement ob.

Artikel 56.

Die Censoren werden nicht besoldet; sie erhalten jedoch Anwesenheitsmarken, deren Werth die Generalversammlung bestimmt.

D. Direktion.

Artikel 57.

Die unmittelbare Leitung der Bankgeschäfte, so wie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Angelegenheiten gegenüber von Behörden, Aktionären und dritten Personen ist einer Direktion übertragen.

Die Direktion besteht aus einem oder mehreren Direktoren und der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern. Der Aufsichtsrath bezeichnet den Direktor, welcher den Vorsitz in der Direktion führt. Die Mitglieder der Direktion werden von dem Aufsichtsrathe ernannt. Sie dürfen keine Nebengeschäfte betreiben. Außer ihrem festen Gehalte können den Beamten der Bank durch die Generalversammlung, auf Vorschlag des Aufsichtsrathes, Remunerationen zukommen, welche jedoch zusammen fünf Prozent von dem Reingewinn, welcher sich nach Abzug der laut Artikel 34 bestimmten 4 Prozent ergibt, nicht übersteigen dürfen. Ihre Anstellungsverhältnisse, Kautionsleistungen und Bezüge werden durch Verträge, welche der Aufsichtsrath mit ihnen abschließt, bestimmt.

Artikel 58.

Die Direktion führt die Firma der Gesellschaft, für welche je zwei Mitglieder unterzeichnen. Es ist bekannt zu machen, Artikel 32, welche Personen für die Firma gültig unterzeichnen.

Artikel 59.

Der kollegialischen Behandlung in der Direktion unterliegen die Gegenstände, welche der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrathe vorzulegen sind, ferner die Aufstellung von Kreditlisten für Diskontirung und Ankauf von

Wechseln, welche den Censoren zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind und endlich solche Gegenstände, die in der Geschäftsordnung, welche der Aufsichtsrath zu genehmigen hat, bezeichnet werden können.

So lange die Geschäftsordnung nichts Anderes vorschreibt, vertheilt der Vorsitzende der Direktion die Funktionen unter die Mitglieder derselben.

Artikel 60.

Die Sitzungen der Direktion werden von dem Vorsitzenden anberaumt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Das Nähere über Zeit und Form der Berathungen bestimmt die Geschäftsordnung.

Artikel 61.

Der Vorsitzende der Direktion wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit beratender Stimme bei. Die übrigen Mitglieder der Direktion erscheinen darin nur auf besondere Einladung zum Vortrage über die ihnen zugetheilten Geschäftssachen. Bei Verhandlungen, welche ein Mitglied der Direktion persönlich betreffen, ist keines derselben, ausgenommen auf besondere Einladung zugegen.

Artikel 62.

Die Anstellung des Kassiers, der mit Unterschrift betrauten Beamten, so wie die Anstellung derjenigen andern Beamten, welche einen Gehalt von mehr als Eintausend Gulden beziehen, geht von dem Aufsichtsrathe aus, welchem die Direktion Vorschläge machen kann.

Die übrigen Beamten, Gehülfen und Diener der Bank werden von der Direktion angestellt.

Artikel 63.

Mitglied einer Bankbehörde der badischen Bank kann Derjenige nicht sein, welcher bei einer andern Bank oder einer auf Bankprinzipien beruhenden Anstalt in einer andern Eigenschaft denn als Aktionär theilhaftig ist, oder dessen Handlungsgehilfen eine solche Eigenschaft bekleidet.

VII. Auflösung und Liquidation.

Artikel 64.

Die Gesellschaft löst sich auf:

- 1) mit Ablauf der in Artikel 3 festgesetzten Dauer, wenn nicht vorher die Generalversammlung eine Verlängerung derselben beschlossen und die Großherzogliche Regierung den Beschluß genehmigt hat;
- 2) vor Ablauf der Dauer
 - a. wenn die Generalversammlung nach Artikel 45 Absatz 3 die Auflösung beschließt. In diesem Falle ernannt die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, oder eine darauf folgende eine Anzahl von drei oder mehr Aktionären, welche mit dem Aufsichtsrathe die Liquidationskommission bilden;
 - b. auf Anordnung der Großherzoglichen Regierung, welche erfolgen kann, wenn das Aktienkapital nach Ausweis der Jahresbilanz durch Verluste um ein Viertel oder mehr vermindert ist.